

1967	Ausgegeben zu Bonn am 1. April 1967	Nr. 18
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
29. 3. 67	Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen, des Gesetzes über das Branntweinmonopol und des Zollgesetzes (Steueränderungsgesetz 1967) <small>Bundesgesetzbl. III 612-1, 612-7, 612-8, 612-14, 613-1</small>	385
29. 3. 67	Gesetz über eine Geflügelstatistik <small>Bundesgesetzbl. III 7862-1</small>	388
29. 3. 67	Achte Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung <small>Bundesgesetzbl. III 7823-1-3</small>	390

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	392
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	392

**Gesetz
zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen,
des Gesetzes über das Branntweinmonopol und des Zollgesetzes
(Steueränderungsgesetz 1967)**

Vom 29. März 1967

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Tabaksteuer**

Das Tabaksteuergesetz vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 28. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 747), wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Abs. 1 Buchstabe a werden hinter dem Wort „Kleinverkaufspreis“ die Worte „oder Packungspreis“ eingefügt.
2. § 101 erhält folgende Fassung:

„§ 101

Abweichend von § 12 Satz 1 ist der Steuerwert der in der ersten Hälfte der Monate Dezember der Jahre 1967, 1968 und 1969 für Zigaretten entnommenen Steuerzeichen jeweils bis zum 27. desselben Monats zu entrichten.“

Artikel 2

Branntweinmonopol

(1) Das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 12. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 129), wird wie folgt geändert:

1. § 80 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf Antrag des Schuldners wird die Zahlung des Branntweinaufschlags gegen Sicherheitsleistung bis zum 15. des fünften auf die Fälligkeit folgenden Monats aufgeschoben.“

2. Hinter § 91 wird folgender § 91 a eingefügt:

„§ 91 a

Die Zahlung der Branntweinabgaben, die nach § 91 beim Übergang des Branntweins in den freien Verkehr fällig werden, wird auf Antrag

des Schuldners gegen Sicherheitsleistung bis zum 15. des fünften auf die Fälligkeit folgenden Monats aufgeschoben.“

3. In § 154 Abs. 1 werden hinter dem Wort „Fälligkeit,“ die Worte „den Zahlungsaufschub,“ eingefügt.
4. § 156 wird gestrichen.

(2) Während einer Übergangszeit gilt die bisherige Regelung des Zahlungsaufschubs nach § 129 der Reichsabgabenordnung mit der Maßgabe weiter, daß die Zahlungsfristen von Monat zu Monat um jeweils acht Tage verkürzt werden, bis die nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 vorgesehenen Zahlungsfristen erreicht sind. Die Verkürzung der Zahlungsfristen gilt erstmals für Steuerschulden, die im April 1967 aufgeschoben werden.

Artikel 3

Schaumweinsteuer

(1) In § 6 des Schaumweinsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 764), zuletzt geändert durch das Haushaltssicherungsgesetz vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065), erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Der Steuerschuldner hat die Steuer bis zum 25. des Monats zu entrichten, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist.“

(2) Die Verkürzung der Zahlungsfrist gilt erstmals für die Steuerschulden, die im April 1967 entstehen. Diese Steuern, höchstens aber ein Betrag in Höhe des Monatsdurchschnitts der Schaumweinsteuer, die der Steuerschuldner im Jahre 1966 gezahlt hat, können jedoch in zwölf gleichen Teilbeträgen entrichtet werden. Die Teilbeträge sind jeweils am 25. Tage der Monate Mai 1967 bis April 1968 fällig.

Artikel 4

Mineralölsteuergesetz

(1) Das Mineralölsteuergesetz 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 1003), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Überleitung der Haushaltswirtschaft des Bundes in eine mehrjährige Finanzplanung (Steueränderungsgesetz 1966) vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 702), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „zu anderen Zwecken als zur Aufrechterhaltung des Betriebes“ gestrichen.
2. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer für Mineralöl, für das die Steuerschuld in einem Monat unbedingt entstanden ist, ist je zur Hälfte spätestens am letzten Werktag des folgenden und am 20. des zweiten folgenden Monats zu zahlen. Der Steuerschuldner kann die Steuer jedoch auch in einer Summe spätestens am 10. des zweiten Monats nach der Entstehung

entrichten. Satz 2 gilt nicht für die Steuerschulden, die im November entstehen; die erste Hälfte dieser Steuerschulden ist abweichend von Satz 1 spätestens am 27. Dezember zu entrichten.“

3. In § 15 Abs. 2 Nr. 4 erhält Buchstabe b folgende Fassung:

„b) die Entrichtung der Steuer für den Regelfall in der gleichen Weise wie in § 6 Abs. 1 geregelt wird,“.

(2) § 6 Abs. 1 des Mineralölsteuergesetzes in der Fassung des Absatzes 1 gilt erstmals für die Steuerschulden, die im August 1967 unbedingt entstehen. In der Zwischenzeit werden fällig die Steuerschulden, die unbedingt entstehen

im April 1967, je zur Hälfte am 12. Juni und 2. Juli, wahlweise in einer Summe am 22. Juni 1967,

im Mai 1967, je zur Hälfte am 9. und 29., wahlweise in einer Summe am 19. Juli 1967,

im Juni 1967, je zur Hälfte am 6. und 26., wahlweise in einer Summe am 16. August 1967,

im Juli 1967, je zur Hälfte am 3. und 23., wahlweise in einer Summe am 13. September 1967.

(3) Auf das Mehraufkommen an Mineralölsteuer infolge der Änderung unter Absatz 1 ist Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 201) in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 995) nicht anzuwenden.

Artikel 5

Zölle

(1) Das Zollgesetz vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 30. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 542), wird wie folgt geändert:

1. In § 37 Abs. 2 werden in Satz 1 die Worte „des dritten“ ersetzt durch „des zweiten“.
2. In § 46 wird
 - a) in Absatz 2 folgender Satz angefügt:
„Ein solches Bedürfnis wird in der Regel nur anerkannt, wenn die durchschnittliche Lagerdauer der Waren drei Monate übersteigt.“;
 - b) in Absatz 8 Satz 2 das Wort „zweiten“ gestrichen.

(2) Während einer Übergangszeit gilt die bisherige Regelung des Zahlungsaufschubs nach § 37 Abs. 2, § 46 Abs. 8 des Zollgesetzes mit der Maßgabe weiter, daß die Zahlungsfristen von Monat zu Monat um jeweils drei Tage verkürzt werden, bis die nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe b vorgesehenen Zahlungsfristen erreicht sind; endet dabei eine Zahlungsfrist am 31. eines Monats, so wird die

folgende Frist um vier Tage verkürzt. Die Verkürzung der Zahlungsfristen gilt erstmals für Zollschulden, die im April 1967 entstehen oder nach § 46 Abs. 8 Satz 1 des Zollgesetzes im Mai fällig werden.

Artikel 6
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundes-

gesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 7
Inkrafttreten

Artikel 4 Abs. 1 Nr. 1 tritt am 1. Januar 1968, im übrigen tritt das Gesetz am 1. April 1967 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. März 1967

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister
für wissenschaftliche Forschung
Stoltenberg

Gesetz über eine Geflügelstatistik

Vom 29. März 1967

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

In Brütereien und in Geflügelschlachtereien werden Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

(1) Die Erhebung in Brütereien erfaßt

1. monatlich
 - a) die Einlagen an Bruteiern zur Erzeugung von Legehennen und von Masthühnern,
 - b) die geschlüpften Geflügelküken;
2. jährlich im Monat März
das Fassungsvermögen der Brutanlagen.

(2) Auskunftspflichtig sind

1. für die Erhebungen nach Absatz 1 Nr. 1 die Inhaber der Brütereien mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 000 Eiern ausschließlich des Schlupfraumes,
2. für die Erhebungen nach Absatz 1 Nr. 2 die Inhaber der Brütereien mit einem Fassungsvermögen von mindestens 500 Eiern ausschließlich des Schlupfraumes.

§ 3

(1) Die Erhebung in Geflügelschlachtereien erfaßt

1. monatlich
das geschlachtete Geflügel inländischer Herkunft;
2. jährlich im Monat März
die monatliche Schlachtkapazität im Zeitpunkt der Befragung.

(2) Auskunftspflichtig sind

1. für die Erhebungen nach Absatz 1 Nr. 1 die Inhaber der Geflügelschlachtereien mit einer Schlachtkapazität von mindestens 2 000 Tieren im Monat;
2. für die Erhebungen nach Absatz 1 Nr. 2 die Inhaber der Geflügelschlachtereien mit einer Schlachtkapazität von mindestens 500 Tieren im Monat.

§ 4

Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) durch die erhebenden Behörden an die für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden und die von ihnen bestimmten Stellen und Personen ohne Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen ist zugelassen.

§ 5

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. die Einstellung von Erhebungen, deren Ergebnisse nicht mehr benötigt werden, anzuordnen,
2. anzuordnen, daß die Erhebungen nach den §§ 2 und 3 in größeren als den vorgesehenen Zeitabständen durchzuführen sind, wenn dies für die Gewinnung zuverlässiger Ergebnisse ausreicht.

§ 6

Die Befugnis der Bundesregierung, Rechtsverordnungen nach § 6 Abs. 2 StatGes zu erlassen, bleibt unberührt.

§ 7

§ 6 des Viehzählungsgesetzes vom 18. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 522), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Viehzählungsgesetzes vom 3. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 897), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) durch die erhebenden Behörden an die für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständigen obersten Bundes- und

Landesbehörden und die von ihnen bestimmten Stellen und Personen ohne Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen ist zugelassen.“

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952

(Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1967 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. März 1967

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Brandt

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

Achte Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung

Vom 29. März 1967

Auf Grund des § 3 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 308) und des § 1 Nr. 2 der Zweiten Verordnung über die Erstreckung von Landwirtschaftsrecht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau vom 12. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 180) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Pflanzenbeschauverordnung vom 23. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1258), zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung vom 23. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 521), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 4 werden hinter dem Wort „Nelkenwickler“ die Worte „und dem Südafrikanischen Nelkenwickler“ eingefügt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) An Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Anstelle des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes kann Früchten, Gemüse, Schnittblumen und Bindegrün ein Pflanzengesundheitszeugnis des letzten Abgangslandes beigefügt werden.“
 - b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Das Zeugnis muß in deutscher Sprache und in der Sprache des Landes, in dem es ausgestellt ist, abgefaßt sein.“
 - c) Absatz 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Das Pflanzengesundheitszeugnis darf nicht früher als 20 Tage vor dem Tag ausgestellt sein, an dem die Sendung das Land verlassen hat, in dem das Zeugnis ausgestellt worden ist.“
 - d) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Ist eine Sendung außerhalb des Ursprungslandes aufgeteilt worden, so genügt es, wenn jeder Teilsendung anstelle des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes nach den Absätzen 1 und 2 eine amtlich beglaubigte Abschrift oder eine amtlich beglaubigte Fotokopie dieses Zeugnisses und eine amtliche Bescheinigung des Pflanzenschutzdienstes des Landes, in dem die Aufteilung vorgenommen worden ist, nach dem Muster der Anlage 8 beigefügt sind.“
- e) An Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Für die Teilungsbescheinigung gilt Absatz 2 Satz 3 bis 5 entsprechend.“
3. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
In Ziffer I Buchstabe B Nr. 1 wird hinter der mit dem Worte „Ceratitis“ beginnenden Zeile die folgende neue Zeile eingefügt:
„Epichoristodes acerbella Südafrikanischer
(Walk.) Diak. = Epichorista Nelkenwickler“.
ionophela Meyr.
4. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:
Buchstabe a erhält folgende Fassung:
„a) Früchten, Samen und Schnittblumen,“.
In Buchstabe b werden die Worte „Schnittblumen und“ gestrichen.
5. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Klammer zwischen den Spalten „Deutsche Bezeichnung“ und „Befallsgegenstand“ wird auf die Vorratsschädlinge der Nummer 1 ausgedehnt.
 - b) In der Spalte „Befallsgegenstand“ werden die Worte
„Tapiokamehl (Mehl von Manihot
esculenta Crantz),“
durch die Worte
„Mehl und Grieß von Manihot
(Manihot Mill.), auch als Pellets,
Rückstände von der Stärkeherstellung
aus Manihot, auch als Pellets,“
ersetzt.
6. Die Anlage 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 14, 24 a, 31, 42, 55 b, 113, 136 a und 151 werden gestrichen.
 - b) Hinter den Nummern 4, 19, 27, 34, 47, 80 a, 82, 146 und 147 werden jeweils folgende neue Nummern eingefügt:

<p>„ 5. Deutsche ZZ Apach-Schleuse 19 a. ZA Bremen-Neustädter Hafen 27 a. ZA Büsum 34 a. HZA Emden</p>	<p>nur für die in Anlage 5 genannten Befallsgegenstände nur für Erdnüsse</p>
--	--

- 47 a. Deutsch. ZA
Frauenberg
- 80 b. ZA Hemden
- 82 a. HZA Itzehoe nur für die in
Anlage 5 genann-
ten Befallsgegen-
stände
- 146 a. ZA Simbach-Inn-
brücke
- 147 a. ZA Stuttgart-Flug-
hafen nur für Luft-
verkehr“.
- c) Bei den Nummern 10, 69, 104, 123, 139 c und
140 b erhält die Spalte „Bezeichnung“ folgende
Fassung:
- „ 10. ZA Berlin-Tempelhof-Flughafen
69. ZA Hamburg-Rethel
104. HZA Krefeld
123. ZA Münster
- 139 c. ZA Saarbrücken-Expreßgut
- 140 b. ZA Saarbrücken-Hauptpost“.

- d) Bei der Nummer 77 b erhält die Spalte „Besondere Bedingungen“ folgende Fassung: „nur für Kartoffeln vom 16. September bis zum 28. Februar“.
- e) Bei den Nummern 84, 139 a und 146 werden in der Spalte „Besondere Bedingungen“ die Worte „nur für die in Anlage 5 genannten Befallsgegenstände“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit der Verordnung über die Erstreckung von Recht der Land- und Forstwirtschaft auf das Gebiet des Landes Berlin vom 25. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 64) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 5 Buchstabe b am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b tritt am 1. Oktober 1967 in Kraft.

Bonn, den 29. März 1967

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Hüttebräucker

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
9. 3. 67 Verordnung über den Wegfall der Verpflichtung zur Beimischung von Rüböl aus inländischem Raps und Rübsen im Beimischungsjahr 1966/67	50	11. 3. 67	1. 2. 67
8. 3. 67 Verordnung PR Nr. 1/67 über die Aufhebung der Preisvorschriften für die Frachtvergütungen bei dem Verkauf von Zement	51	14. 3. 67	1. 7. 67
10. 3. 67 Verordnung Nr. 7/67 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	53	16. 3. 67	15. 3. 67
20. 3. 67 Verordnung TSF Nr. 3/67 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	58	23. 3. 67	1. 4. 67

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —		
	Nr.	vom	Seite
22. 2. 67 Verordnung Nr. 31/67/EWG der Kommission zur Verringerung des Zusatzbetrags für Eier in der Schale von Hausgeflügel	31	23. 2. 67	497
22. 2. 67 Verordnung Nr. 32/67/EWG der Kommission zur Änderung des Zusatzbetrags für flüssiges oder gefrorenes Eigelb	31	23. 2. 67	498
22. 2. 67 Verordnung Nr. 33/67/EWG der Kommission zur Verringerung des Zusatzbetrags für geschlachtete Perlhühner	31	23. 2. 67	499
21. 2. 67 Verordnung Nr. 34/67/EWG des Rates über bestimmte Maßnahmen bei Einfuhren aus dritten Ländern von gefrorenem Rindfleisch und lebenden Kühen, die zur Verarbeitung bestimmt sind	33	24. 2. 67	522
21. 2. 67 Verordnung Nr. 35/67/EWG des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 70/66/EWG hinsichtlich der Durchführung der Grunderhebung in Frankreich und Italien	33	24. 2. 67	524
21. 2. 67 Verordnung Nr. 36/67/EWG des Rates zur Änderung der Anhänge der Verordnung Nr. 111/64/EWG in bezug auf die Waren der Tarifnummer 17.02 A	33	24. 2. 67	525
21. 2. 67 Verordnung Nr. 37/67/EWG des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 9 über den Europäischen Sozialfonds	33	24. 2. 67	526

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 8,50. Einzelstücke je angeforderte 16 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.